

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Emstek

vom 10. Dezember 2008



Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung vom 10.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

Die Gemeinde Emstek führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 15.12.1993 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Für die von der Gemeinde Emstek als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Emstek. Der Kostenanteil beträgt 20 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Nutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage A zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Emstek) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn der Geländestreifen zu dem Straßen-grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. WEG) gleich-gestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung und Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des auf die Gemeinde Emstek entfallenden Anteils decken.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks auf halbe Meter abgerundet und nach der Reinigungs-klasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (3) Frontlänge i.S. des Abs. 2 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder an mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder der in gerade Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (5) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind entsprechend der von der Straßenreinigung der Gemeinde aufzubringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung ergibt, in zwei Reinigungsklassen eingeteilt und zwar:
 1. Reinigungsklasse I. - Reinigung einmal wöchentlich
 2. Reinigungsklasse II. - Reinigung einmal 14-täglich

§ 4

Gebührensatz

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse I.: 0,80 €

Reinigungsklasse II.: 0,40 €

§ 5

Entstehen, Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tage des Monats, so entsteht die Gebühr mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschild mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach den vollen Monatsbeträgen berechnet. Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Gemeinde festgesetzt und soweit möglich mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende viertel Jahr mit je 3 Monatsbeträgen fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingestellt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Das gleiche gilt auch, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Emstek, den 10.12.2008

Gemeinde Emstek

Michael Fischer
Bürgermeister

Anlage A zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Emstek

3. Reinigungsklasse I. - Reinigung einmal wöchentlich

Emstek

Am Markt
Antoniusstraße (von Bahnhofstraße bis Margarethenstraße)
Anton-Wempe-Straße
August-Kühling-Straße (von Ketteler Str. bis K 179)
Bahnhofstraße (von Clemens-August-Straße bis Ladestraße)
Barlingweg
Birkenkamp
Büschelmannstraße
Clemens-August-Straße
Drosselweg inkl. Verlängerung Parkplatz
Eichendorffstraße
Eichenkamp
Feldkamp (Teilstrecke)
Fliederstraße
Franz-Vorwerk-Straße
Gartenkamp
Goethestraße
Halener Straße (von Am Markt bis August-Kühling-Straße)
Hoffmeyerweg
Industriestraße und Gewerbegebiet Garther Straße
Ketteler Straße
Ladestraße
Lage (von Clemens-August-Straße bis Lüttkenkamp)
Lange Straße
Lerchenweg
Lessingstraße
Lüttkenkamp
Margarethenstraße
Meistermannskamp
Molkenkamp
Osterburgweg
Ostlandstraße
Roggenkamp
Rosenstraße
Schillerstraße
Schüttenkamp
Stormstraße
Südkamp
Uhlandstraße
Wiesenstraße (von Eichenkamp bis Roggenkamp)
Wiesental
Zum Esch
Zum Gogericht
Zum Mühlenbach
Zum Pastorenbusch
Zum Visswinkel
Zum Wehmers Weg

Zum Winkel
Zur Landwehr
Zur Poggenburg

Westeremstek

Heinrich-Hertz-Straße
Industriegebiet Wilhelm-Bunsen-Straße und Justus von Liebig-Straße
Erweiterung Wilhelm-Bunsen-Straße
Otto-Hahn-Straße
Westeremsteker Straße

(Gemeindestraße von Bahnhof-/Ladestraße bis Abzweigung Genossenschaftsweg und
Gemeindestraße von Abzweigung Genossenschaftsweg bis Abzweigung Landwirt Thöle-Meyer)

Bühren

Auf dem Kamp
Auf dem Brink
Auf dem Esch
Caspar-Schmitz-Straße
Dorfstraße
Husumer Straße
Kolpingstraße
Mühlenkamp

Schneiderkrug

Raiffeisenstraße

Halen

Am Brinkgarten
Am Kirchgarten
Baumwegstraße
Broklandstraße
Emsteker Weg (von Höltinghauser Straße bis Ende Grundstück Emsteker Weg 16)
Hauptstraße
Heideweg (von Hauptstraße bis Baumwegstraße)
Lärchenstraße
Marienstraße (von Hauptstraße bis Ende Grundstück Kirchengemeinde)
Nelkenweg
Tulpenweg

Höltinghausen

Ahornweg
Buchenlandstraße
Birkenstraße
Blumenweg
Eichenweg
Erlenstraße
Eschstraße
Gartenstraße
Hauptstraße
Kirchstraße
Königsberger Straße

Mühlenstraße (von Prozessionsweg bis Grundstück Többe)
Prozessionsweg (von L 41 bis Gartenstraße)
Rosengärten
Schützenstraße (von Kirchstraße bis Prozessionsweg)
Schulstraße

Hoheging

Erlenweg
Birkenweg

4. Reinigungsklasse II. - Reinigung einmal 14-täglich

Emstek

Kiebitzweg
Meisenweg
Sperlingweg
Zu Krons Diek
Zum Teiche
Zum Twistgrund

Bühren

Taun Riedbach
Taun Vörmann

Hoheging

Buchenweg